



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 06/ 2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 13.03.2009

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Merseburg zum Wahltag und zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 7.6.2009 in Merseburg

Die **Wahl der Stadträte der Stadt Merseburg** findet am **Sonntag, dem 7.6.2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in Merseburg statt.

Das Wahlgebiet der Stadt Merseburg ist das Gebiet dieser Stadt. Dieses Wahlgebiet bildet zugleich den Wahlbereich für diese Wahl.

Nach § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 GVBl. LSA S. 92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S.40, 48) werden die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die Wahl der Stadträte der Stadt Merseburg einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Feststellung der Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GO LSA GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S. 40, 48) beträgt die Zahl der Stadträte für die Stadt Merseburg 40. In Verbindung mit § 21 Abs. 4 des KWG LSA wird die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag auf **45 Bewerber** festgesetzt.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Stadträte muss von mindestens 100 Wahlberechtigten der Stadt Merseburg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA vom 24.2.1994 GVBl LSA S. 338, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.02.2009 GVBl LSA S. 54) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- ein Wahlberechtigter darf nur für einen Wahlvorschlag für o.g. Wahl unterzeichnen – hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für o.g. Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig;

- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber und nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEM	(GRÜNE)
STATT Partei	(STATT Partei)
Neues Forum	(Forum)
Deutsche Soziale Union	(DSU)

Diese Festlegung ist begründet im § 21 Abs. 10 KWG LSA.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend Inhalt und Form nach § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA möglichst frühzeitig beim

Gemeindevahlleiter der Stadt Merseburg

Herrn Bothe

Lauchstädter Str. 1-3 (bei Einreichung über Postweg) oder
Siegfried-Berger-Str. 5-7 (bei persönlicher Abgabe beim Gemeindevahlleiter) **06217 Merseburg** einzureichen.

Der späteste Termin der Einreichung der Wahlvorschläge ist der Ostermontag, 13.4.2009, 18.00 Uhr.

Falls eine persönliche Abgabe der Wahlvorschläge bei dem Gemeindevahlleiter Herrn Bothe erfolgen soll (06217 Merseburg, Siegfried-Berger-Straße 5-7; 2. Etage, Zimmer 308, 309), wird um eine vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten (unter Tel.Nr: 445 624 oder 445 224).

Ein Wahlvorschlag kann nur dann als Wahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der o.g. Kommunalwahl bis spätestens

20.3.2009

beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt wird und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 22 Abs.1 KWG LSA).

3. Für Wahlverbindungen (§ 21 Abs. 1 und § 26 KWG LSA) sind die entsprechenden Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen bis zum

13.4.2009, 18.00 Uhr

beim o.g. Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am:

Ostermontag, der 13.4.2009, 18.00 Uhr.

Die für das Einreichen der Wahlvorschläge benötigten amtlichen Formulare der zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung aktuellen KWO LSA können bei dem o.g. Gemeindevahlleiter (06217 Merseburg, Siegfried-Berger-Str. 5-7; 2. Etage, Zimmer 308, 309) telefonisch / schriftlich oder persönlich abgefordert werden. Falls dazu eine Abstimmung erfolgen soll oder eine persönliche Abholung dieser Formulare gewünscht ist, wird um eine vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten. Der Gemeindevahlleiter, Herr Bothe, ist unter der Tel.Nr: 445 624 und die stellvertretende Gemeindevahlleiterin, Frau Onnasch, unter der Tel.Nr: 445 224 zu erreichen. Bei der Anforderung der amtlichen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 KWO LSA) ist der vollständige Name der Partei bzw. das Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnungen / vollständiger Name des Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Die Bereitstellung der Formblätter erfolgt unentgeltlich.

gez. Bothe
Gemeindevahlleiter
Merseburg, d. 13.2.2009

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Merseburg zum Wahltag und zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 7.6.2009

Die Wahl der Ortschaftsräte des Ortteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg findet am Sonntag, dem 7.6.2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Beuna (Geiseltal) statt.

Das Wahlgebiet für diese Wahl ist das Gebiet des Ortteiles Beuna (Geiseltal) nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 GVBl. LSA S. 92, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S.40, 48). Wahlberechtigt und wählbar sind die in Beuna (Geiseltal) wohnenden und für die o.g. Kommunalwahl wahlberechtigten Bürger.

Nach § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 GVBl. LSA S. 92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S.40, 48) werden die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die **Wahl der Ortschaftsräte des Ortteiles Beuna (Geiseltal)** einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Feststellung der Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Gemäß § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GO LSA GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40, 48) wird die Zahl der Mitglieder durch die Hauptsatzung bestimmt und **beträgt für Beuna (Geiseltal) 9**. In Verbindung mit § 21 Abs. 4 des KWG LSA wird die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag auf **14 Bewerber** festgesetzt.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte von Beuna (Geiseltal) muss **von mindestens 8 Wahlberechtigten** des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA vom 24.2.1994 GVBl LSA S. 338, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.02.2009 GVBl LSA S. 54) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- ein Wahlberechtigter darf nur für einen Wahlvorschlag für o.g. Wahl unterzeichnen – hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für o.g. Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig;
-
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber und nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 DIE LINKE (DIE LINKE)
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 Freie Demokratische Partei (FDP)
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an der Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift:

Einzelbewerber Herr Günter Mlensky
 Einzelbewerber Herr Gerd Suderlau

Diese Festlegung ist begründet im § 21 Abs. 10 KWG LSA.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend Inhalt und Form nach § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA möglichst frühzeitig beim

Gemeindevahlleiter der Stadt Merseburg Herrn Bothe

Lauchstädter Str. 1-3 (bei Einreichung über Postweg) **oder**
Siegfried-Berger-Str. 5-7 (bei persönlicher Abgabe beim Gemeindevahlleiter)

06217 Merseburg
 einzureichen.

Der späteste Termin der Einreichung der Wahlvorschläge ist der Ostermontag, 13.4.2009, 18.00 Uhr.

Falls eine persönliche Abgabe der Wahlvorschläge bei dem Gemeindevahlleiter Herrn Bothe erfolgen soll (06217 Merseburg, Siegfried- Berger-Str. 5-7; 2. Etage, Zimmer 308, 309), wird um eine vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten (unter Tel. Nr: 445 624 oder 445 224).

Ein Wahlvorschlag kann nur dann als Wahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der o. g. Kommunalwahl bis spätestens

20.3.2009

beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt wird und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 22 Abs.1 KWG LSA).

3. Für Wahlverbindungen (§ 21 Abs. 1 und § 26 KWG LSA) sind die entsprechenden Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen bis zum

13.4.2009, 18.00 Uhr

beim o. g. Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am:

Ostermontag, der 13.4.2009, 18.00 Uhr.

Die für das Einreichen der Wahlvorschläge benötigten amtlichen Formulare der zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung aktuellen KWO LSA können bei dem o.g. Gemeindevahlleiter (06217 Merseburg, Siegfried- Berger-Straße 5-7; 2. Etage, Zimmer 308, 309) telefonisch / schriftlich oder persönlich abgefordert werden. Falls dazu eine Abstimmung erfolgen soll oder eine persönliche Abholung dieser Formulare gewünscht ist, wird um eine vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten. Der Gemeindevahlleiter, Herr Bothe, ist unter der Tel.Nr: 445 624 und die stellvertretende Gemeindevahlleiterin, Frau Onnasch, unter der Tel.Nr: 445 224 zu erreichen. Bei der Anforderung der amtlichen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 KWO LSA) ist der vollständige Name der Partei bzw. das Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnungen / vollständiger Name des Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Die Bereitstellung der Formblätter erfolgt unentgeltlich.

Bothe
Gemeindevahlleiter
 Merseburg, d. 13.2.2009

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Merseburg zum Wahltag und zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 7.6.2009

Die Wahl der Ortschaftsräte des Ortsteiles Meuschau der Stadt Merseburg findet am Sonntag, dem 7.6.2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Meuschau statt.

Das Wahlgebiet für diese Wahl ist das Gebiet des Ortsteiles Meuschau (nach § 2 Abs. 3. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt / KWG LSA i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 GVBl. LSA S. 92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S.40, 48).

Wahlberechtigt und wählbar sind die in Meuschau wohnenden und für die o.g. Kommunalwahl wahlberechtigten Bürger.

Nach § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 GVBl. LSA S. 92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S.40, 48) werden die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die **Wahl der Ortschaftsräte des Ortsteiles Meuschau** einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Feststellung der Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Gemäß § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GO LSA GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 GVBl. LSA S. 40, 48) wird die Zahl der Mitglieder durch die Hauptsatzung bestimmt und beträgt für Meuschau 9. In Verbindung mit § 21 Abs. 4 des KWG LSA wird die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag auf **14 Bewerber** festgesetzt.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte von Meuschau muss von mindestens 8 Wahlberechtigten des Ortsteiles Meuschau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA vom 24.2.1994 GVBl LSA S. 338, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.02.2009 GVBl LSA S. 54) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- ein Wahlberechtigter darf nur für einen Wahlvorschlag für o.g. Wahl unterzeichnen – hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für o.g. Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig;
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber und nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Einreichungsfrist gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEM (GRÜNE)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an der Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift:

Einzelbewerber Herr Günter Pflock

Diese Festlegung ist begründet im § 21 Abs. 10 KWG LSA.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend Inhalt und Form nach § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA möglichst frühzeitig beim

**Gemeindevahlleiter der Stadt Merseburg
Herrn Bothe**

Lauchstädter Str. 1-3 (bei Einreichung über Postweg) oder
Siegfried-Berger-Straße 5-7 (bei persönlicher Abgabe beim Gemeindevahlleiter)
06217 Merseburg einzureichen.

Der späteste Termin der Einreichung der Wahlvorschläge ist der Ostermontag, 13.4.2009, 18.00 Uhr.

Falls eine persönliche Abgabe der Wahlvorschläge bei dem Gemeindevahlleiter Herrn Bothe erfolgen soll (06217 Merseburg, Siegfried- Berger-Straße 5-7; 2. Etage, Zimmer 308, 309), wird um eine vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten (unter Tel. Nr: 445 624 oder 445 224).

Ein Wahlvorschlag kann nur dann als Wahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der o. g. Kommunalwahl bis spätestens

20.3.2009

beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt wird und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 22 Abs.1 KWG LSA).

3. Für Wahlverbindungen (§ 21 Abs. 1 und § 26 KWG LSA) sind die entsprechenden Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen bis zum

13.4.2009, 18.00 Uhr

beim o. g. Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am:

Ostermontag, der 13.4.2009, 18.00 Uhr.

Die für das Einreichen der Wahlvorschläge benötigten amtlichen Formulare der zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung aktuellen KWO LSA können bei dem o. g. Gemeindevahlleiter (06217 Merseburg, Siegfried- Berger-Straße 5-7; 2. Etage, Zimmer 308, 309) telefonisch / schriftlich oder persönlich abgefordert werden. Falls dazu eine Abstimmung erfolgen soll oder eine persönliche Abholung dieser Formulare gewünscht ist, wird um eine vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten.

Der Gemeindevahlleiter, Herr Bothe, ist unter der Tel.Nr: 445 624 und die stellvertretende Gemeindevahlleiterin, Frau Onnasch, unter der Tel.Nr: 445 224 zu erreichen.

Bei der Anforderung der amtlichen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 KWO LSA) ist der vollständige Name der Partei bzw. das Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnungen / vollständiger Name des Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Die Bereitstellung der Formblätter erfolgt unentgeltlich.

gez. Bothe
Gemeindevahlleiter
Merseburg, 13.02.2009

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Merseburg zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 in Merseburg

Für die Entgegennahme der Wahlvorschläge bei persönlicher Abgabe ist am **9.4.2009** die Stellv. Gemeindevahlleiterin, Frau Onnasch, (06217 Merseburg, Siegfried-Berger-Straße 5-7; 1. Etage, Zimmer 222) bis **18.00 Uhr** zu erreichen.

Für die Entgegennahme der Wahlvorschläge bei persönlicher Abgabe **am Ostermontag, dem 13.4.2009**, ist der Gemeindevahlleiter Herr Bothe in der Zeit von **15.00 bis 18.00 Uhr** in 06217 Merseburg, Siegfried- Berger-Straße 5-7; 2.Etage, Zimmer 308,309, zu erreichen.

Das Einwohnermeldeamt ist **am Ostermontag, dem 13.4.2009**, in der Zeit von **15.00 bis 18.00 Uhr** in 06217 Merseburg, Siegfried- Berger-Straße 5-7; im Erdgeschoss, zu erreichen.

gez. Bothe
Gemeindevahlleiter
Merseburg, den 12.03.2009

**30. Sitzung des Bauausschusses
am Dienstag, dem 17.03.2009 um 18:00 Uhr
Altes Rathaus Beratungsraum, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung des Niederschrift der Sitzung vom 20.01.2009

2 Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Information zur Sanierung Altes Rathaus
- 2.2 Information zur Umgestaltung Busbahnhof
- 2.3 Information über das Radwanderwegkonzept Merseburg mit Orientierung zum Geiseltalsee
- 2.4 Allgemeine Information zu Bauvorhaben
- 2.5 Informationen/Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

3 Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Vergabe ländlicher Wegebau Alte Heerstraße zum Flugplatz
BV DS-Nr. 19/09

gez. Böhlig
Ausschussvorsitzender

--	--

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, post@stv-merseburg.de

Verantwortlich: SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 217, pressestelle@stv-merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.